



## DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT  
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Frau  
Christina Franke  
Hirschstraße ■■■  
76228 Karlsruhe

Aktenzeichen 01.60.22:0017-■■■  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig Behördlicher Datenschutz  
Durchwahl 14 08 - ■■■

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 13.10.2022

Datum 13.01.2023

### Ergänzende Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO und Hinweise zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten

Sehr geehrte Frau Franke,

zunächst bitte ich für die lange Bearbeitungsdauer Ihrer ergänzenden Auskunftsanfrage vom 10.10.2022 um Entschuldigung. Zwischenzeitlich hatte ich Gelegenheit, diese inhaltlich zu prüfen.

#### I. **Ergänzende Auskunft nach Art. 15 DS-GVO aufgrund Ihres Hinweises vom 10.10.2022**

Es ist zutreffend, dass Ihr Name und der Umstand, dass Sie sich an alle Aufsichtsbehörden mit Beschwerden und Informationsfreiheitsanfragen zur Thematik „Sicherheit des Verwaltungsportals“ gewandt haben, Gegenstand eines Umlaufverfahrens des Arbeitskreises Verwaltung waren. Der Vorgang wird beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) unter dem Teilaktenzeichen **67.94.01:Umlaufverfahren 2022** geführt. Bei der Abfrage in unserem elektronischen Registratursystem wurden die entsprechenden Schriftstücke nicht angezeigt, sodass

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr  
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0  
E-Mail [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de) · DE-Mail: [poststelle@datenschutz-hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz-hessen.de)  
Internet [www.datenschutz.hessen.de](http://www.datenschutz.hessen.de)  
Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX  
USt IdNr: DE812021807

die erteilte Auskunft insoweit zu ergänzen war. Ich bedauere dies und bedanke mich insoweit für Ihren hierauf gerichteten Hinweis vom 10.10.2022.

Inhaltlich fand lediglich eine Abfrage statt, ob auch andere Datenschutzaufsichtsbehörden eine entsprechende Anfrage/Beschwerde erhalten haben. Die Korrespondenz enthält lediglich folgendes personenbezogene Datum: „*Beschwerde von Fr. Franke betreffend Sicherheit des Verwaltungsportals, speziell bezogen auf das Portal „Servicekonto“.*“

Anlass zur Vermutung einer entsprechenden Anfrage an alle Datenschutzaufsichtsbehörden bot dabei Ihre Nachricht vom 19.11.2021, in der Sie auf folgende Veröffentlichungen hingewiesen haben:

- <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-un-sicherheit-der-verwaltungsportale/> und
- <https://fragdenstaat.de/anfrage/verschlüsselung-im-bsi-grundschutz/>.

Sinn und Zweck der Übermittlung der Informationen war die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DS-GVO und die Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden, vgl. Kapitel 7 DS-GVO und § 40 BDSG.

Der HBDI hat hierzu allen Mitgliedern des Arbeitskreises Verwaltung<sup>1</sup> die Rückmeldung gegeben, dass entsprechende Anfragen eingegangen sind und die Verfahren in eine Informationsfreiheitsanfrage und eine Beschwerde aufgeteilt wurden. Ich verweise insoweit auch auf die Ihnen bereits erteilte Auskunft vom 10.08.2022.

Mit Ausnahme des Umstandes, dass zu dem Namen „Fr. Franke“ entsprechende Beschwerden und Informationsfreiheitsanfragen eingereicht wurden, finden sich **keine personenbezogenen Daten zu Ihnen** in der Kommunikation des AK Verwaltung.

---

<sup>1</sup> Der Arbeitskreis Verwaltung besteht aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, vgl. <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/ak.html>.



Das unter dem Teilaktenzeichen 67.94.01:Umlaufverfahren 2022 gespeicherte Datum zu Ihrer Person (Fr. Franke) wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Bei der Fristberechnung ist zu beachten, dass diese erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in welchem die Bearbeitung der Teilakte abgeschlossen ist.

Bezüglich der gegenüber dem HBDI bestehenden Datenschutzrechte verweise ich auf die bereits erteilte Auskunft vom 10.08.2022.

## **II. Hinweis zum Anspruch auf Herausgabe von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO**

Soweit Sie – im Rahmen der Wahrnehmung Ihres Auskunftsrechts nach Art. 15 DS-GVO oder auch in anderen Zusammenhängen (z.B. im Rahmen der Geltendmachung von Akteneinsichtsrechten) die Herausgabe von Aktenkopien verlangen, weise ich dieses Begehren aus folgenden Gründen hiermit zurück:

### **1. Kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien mangels Personenbezug**

Nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Nach der Begriffsdefinition des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Dies ist bezüglich der von Ihnen angeforderten Kopien – insbesondere mit Blick auf die Informationen der Beschwerdeakte 90.22.22:0004 – nicht der Fall: Die Akte enthält – mit Ausnahme der im Rahmen der Auskunftserteilung vom 10.08.2022 bereits mitgeteilten personenbezogenen Daten – keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person. Zwar können auch interne Kommunikation oder Vermerke des Verantwortli-

chen vom Auskunftsanspruch umfasst sein. Entscheidend ist aber, dass die vorgeannten Daten einen **Personenbezug zum Antragsteller** aufweisen, etwa, weil sie Informationen über den Antragsteller enthalten. Ein solcher Personenbezug ist in den von Ihnen angeforderten Unterlagen aber nicht gegeben. Die Korrespondenz befasst sich ausschließlich mit ausgewählten Aspekten der Datensicherheit des Verwaltungsportals.

Hervorzuheben ist insoweit auch noch einmal der Sinn und Zweck des Auskunftsrechts. Gemäß Erwägungsgrund 63 Satz 1 der DS-GVO sollte eine betroffene Person ein Auskunftsrecht besitzen um sich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Das Auskunftsrecht dient damit in besonderem Maße der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und der Wahrnehmung weitergehender Betroffenenrechte wie etwa dem Recht auf Berichtigung, dem Recht auf Löschung oder dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen. Da die von Ihnen angeforderten Unterlagen entsprechende personenbezogene Daten gar nicht enthalten und Sie über die vom HBDI verarbeiteten personenbezogenen Daten bereits umfassend informiert wurden, besteht der von Ihnen geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bereits mangels Vorliegens der Voraussetzung „*personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind*“ nicht.

## **2. Beeinträchtigung von Drittinteressen nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO und Einschränkung des Auskunftsrechts nach § 26 Abs. 2 HDSIG wegen Offenbarung von Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen**

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO ist zudem eingeschränkt, wenn durch die Auskunftserteilung Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden, vgl. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO. „Andere Personen“ sind dabei alle Personen außer dem Betroffenen, d.h. auch der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter, denn anderenfalls hätte der Normgeber den Begriff „Dritte“ anstatt „anderer Personen“ verwendet (siehe Schmidt-Wudy in Wolff/Brink BeckOK Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO Rn. 96 und Guidelines 01/2022 on data subject rights -



Right of access des EDPB vom 18.1.2022 S. 50 in der Version der öffentlichen Konsultation).

Nach § 12 HDSIG sind der HBDI und seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht der oder des HBDI ist für seine Stellung und für die Erfüllung seiner Aufgaben von besonderer Bedeutung, da sie Vertrauen in seine Amtsführung begründet. Einerseits wenden sich betroffene Personen mit sehr persönlichen Anliegen vertrauensvoll an den HBDI und erwarten Verschwiegenheit über ihre Angelegenheiten. Zum anderen erlangt der HBDI durch seine Aufsichtstätigkeiten Einblicke in die Angelegenheiten der Verantwortlichen im nicht öffentlichen und im öffentlichen Bereich. Diese erwarten von ihm die Geheimhaltung der dadurch erworbenen Informationen (vgl. Roßnagel in Roßnagel, HesDSIG, § 12 Rn. 14-17). Da die für das Verwaltungsportal verantwortliche Stelle (Hessische Staatskanzlei) mitgeteilt hat, dass bezüglich der Weitergabe der Informationen mit Blick auf Fragen der Informationssicherheit Bedenken bestehen, verstößt eine Offenlegung der entsprechenden Unterlagen gegen die Verschwiegenheitspflicht des HBDI und seiner Beschäftigten.

Wie Ihnen in dem Verfahren 90.22.22:0004 mit Schreiben vom 30.08.2022 mitgeteilt wurde, enthält die Verfahrensakte zudem IT-sicherheitsrelevante Informationen über das Verwaltungsportal. Die Bereitstellung der Informationen könnte daher potentiell die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der beteiligten Behörden beeinträchtigen, erhebliche Interessen des Landes betreffen und die Gefahr von Nachteilen für das Wohl des Landes begründen. Vorliegend sind daher materielle Geheimhaltungsinteressen gegeben.

Aufgrund dieser Erwägungen wäre die Bereitstellung einer Kopie der Unterlagen ergänzend auch aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 4 DSGVO und § 26 Abs. 2 HDSIG abzulehnen.

### 3. Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO

Schließlich weist Ihr Vorgehen bezüglich des Auskunftersuchens nach Art. 15 DS-GVO Anhaltspunkte eines offenkundig unbegründeten und exzessiven Charakters auf, vgl. Art. 12 Abs. 5 DS-GVO. Die mir vorliegenden Informationen weisen darauf hin, dass Sinn und Zweck der Ausübung Ihres Auskunftsrechts gegenüber dem HBDI nicht die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Wahrnehmung weitergehender Datenschutzrechte durch die hessische Datenschutzaufsichtsbehörde ist. Vielmehr scheint Ihr Interesse auf das Erlangen von Informationen zur IT-Sicherheit des Verwaltungsportals gerichtet zu sein. Dies mit dem Ziel, die erlangten Informationen anschließend auf der Seite <https://blog.lindenberg.one/PortalBeschwerdenAuskunft> zu veröffentlichen. Auch dieser Grund spricht gegen das Bestehen eines Anspruchs auf Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO.

– Ich behalte mir insoweit vor, für zukünftiges Tätigwerden ein angemessenes Entgelt zu verlangen oder aber aufgrund eines Antrags Ihrerseits nicht mehr tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Ich weise Sie gemäß Art. 77 Abs. 2 DS-GVO darauf hin, dass Sie gegen diese Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erheben können.